

## **1.2 Abstimmungs-, Geschäfts- und Wahlordnung (Satzung) der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein - Körperschaft des öffentlichen Rechts -**

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein hat am 23.04.1986 auf Grund des § 5 Abs. 2 b der Satzung der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein die folgende Abstimmungs-, Geschäfts- und Wahlordnung, zuletzt geändert am 13.05.2011, beschlossen:

### § 1

Abstimmungen und Wahlen in der Kammerversammlung finden nach der folgenden Abstimmungs-, Geschäfts- und Wahlordnung statt.

Sie ist auch auf Abstimmungen und Wahlen in anderen Kammergremien sinngemäß anzuwenden, wenn dort keine gesonderten Regelungen getroffen werden.

### A. Abstimmungs- und Geschäftsordnung

#### § 2

- (1) Im Allgemeinen wird offen durch Handerheben abgestimmt.
- (2) Der Versammlungsleiter kann eine andere Art der Abstimmung anordnen, wenn Zweifel über das Abstimmungsergebnis auftreten.
- (3) Eine Auszählung der Stimmen kann unterbleiben, wenn dies zur zweifelsfreien Bestimmung des Ergebnisses entbehrlich erscheint. Die Entscheidung trifft der Versammlungsleiter.
- (4) Die Stimmabgabe kann auch in elektronischer Form erfolgen. Zur Erleichterung der Abgabe und Zählung der Stimmen können daher anstelle von Stimmzetteln Wahlgeräte benutzt werden. Dabei müssen die technischen und organisatorischen Abläufe so geregelt sein, dass die Einhaltung der Abstimmungs- und Wahlgrundsätze, insbesondere die Geheimhaltung der Stimmabgabe, gewährleistet ist.

## 1.2 Wahlordnung

### § 3

(1) Auf Antrag kann die Kammerversammlung ohne Aussprache eine geheime Abstimmung beschließen. Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens 25% der anwesenden Stimmberechtigten für den Antrag stimmen. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist stets in der Form der geheimen Abstimmung durchzuführen.

(2) Die erforderlichen Mehrheiten und die Wertungen der Stimmen ergeben sich aus der Kammeratzung § 8.

### § 4 Stimmenabgabe bei der geheimen Abstimmung

(1) Für die Abstimmung sind von der Kammer ausgegebene Stimmzettel zu verwenden. Sind mehrere Stimmzettel ausgegeben, so bestimmt der Versammlungsleiter den zu verwendenden Stimmzettel.

(2) Das Aufstellen von Abstimmungskabinen ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn Stimmberechtigten auf deren ausdrücklichen Wunsch Gelegenheit gegeben wird, einen unbeobachteten Platz zur Stimmabgabe aufzusuchen.

(3) Stimmzettel, die Zusätze oder Vorbehalte aufweisen oder welche die Absicht der Abstimmung nicht klar erkennen lassen, sind ungültig.

(4) Eine Gegenstimme ist mit dem Wort "nein" zu kennzeichnen.

(5) Die Stimmzettel sind von zwei von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählten Stimmzählern, die nicht zu den Antragstellern gehören dürfen, und von deren Helfern einzusammeln und auszuzählen. Über die Ungültigkeit einer Stimme entscheiden der Versammlungsleiter und die beiden Stimmzähler.

(6) Auf § 2 Abs. 4 wird verwiesen.

### § 5

(1) Vor der Abstimmung wird, soweit dies durch die Satzung oder die Abstimmungs-, Geschäfts- und Wahlordnung nicht ausgeschlossen ist, eine Aussprache durchgeführt.

(2) Der Versammlungsleiter kann schriftliche Antragstellung verlangen.

### § 6

Ein Antrag auf Beschränkung der Redezeit ist zulässig. Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Rednerliste erhalten nur noch die Redner, die sich bis zur Stellung des Antrages gemeldet hatten,

## 1.2 Wahlordnung

sowie der Antragsteller und etwaige Berichterstatter das Wort. Der Antrag auf Schluss der Rednerliste kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das sich an der Aussprache nicht beteiligt hat.

### § 7

(1) Zum Verfahrensablauf ist das Wort jederzeit zu erteilen. Spricht der Antragsteller nicht zum Verfahrensablauf, ist ihm das Wort zu entziehen.

(2) Gegen die Entziehung des Wortes kann der Betroffene sofort Einspruch einlegen, über den die Versammlung anschließend ohne Aussprache endgültig entscheidet.

### § 8

Der Versammlungsleiter ist berechtigt, einen Redner zur Ordnung zu rufen und ihm nach zweimaligem Ordnungsruf das Wort zu entziehen. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

## B. Wahlordnung

### § 9 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Abstimmungs- und Geschäftsordnung gelten auch für Wahlen, sofern nicht nachstehend andere Regelungen getroffen sind.

### § 10 Geheime Wahl und offene Wahl

(1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim durchzuführen, es sei denn, dass alle Anwesenden für den Einzelfall der offenen Wahl zustimmen.

(2) Andere Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dieses von mindestens 25% der in der Kammerversammlung anwesenden Mitglieder verlangt wird.

### § 11 Wahlausschuss, Wahlleitung, Niederschrift

(1) Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern durch die Kammerversammlung und vor Beginn einer geheimen Wahlhandlung wählt die Kammerversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Wahl einen Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern sowie einem Protokollführer. Für

## 1.2 Wahlordnung

diese Aufgaben können nur Mitglieder der Kammer gewählt werden, die nicht für die durchzuführende Wahl kandidieren.

(2) In den Fällen, in denen nach Absatz 1 die Bildung eines Wahlausschusses erforderlich ist, leitet der Wahlleiter die Wahl. In allen übrigen Fällen wird die Wahl vom Versammlungsleiter geleitet.

(3) Der Wahlleiter hat für die Dauer der Wahlhandlung die Funktion des Versammlungsleiters.

(4) Der Protokollführer führt eine Niederschrift über den Wahlgang, in der die Namen der Bewerber, die in jedem Wahlgang auf sie entfallenden Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und der Enthaltungen sowie das Ergebnis der Wahl festzuhalten ist.

### § 12 Vorschlagsrecht

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, der Kammerversammlung bis zu Beginn der Wahlhandlung für jedes zu besetzende Ehrenamt Kandidaten vorzuschlagen. Der Wahlleiter hat die Vorschläge unter Nennung von Namen, Vornamen und Berufsbezeichnung sowie Ort der beruflichen Niederlassung bekannt zugeben. Die Kandidaten sind zu befragen, ob Hinderungsgründe für die Annahme eines Ehrenamtes bei ihnen gem. § 16 (2) der Satzung der Kammer vorliegen. Stellt der Wahlleiter auf Befragen fest, dass keine weiteren Vorschläge eingebracht werden, nachdem der oder die vorgeschlagenen Kandidaten sich der Kammerversammlung vorgestellt haben und Gelegenheit zur Diskussion gegeben worden ist, beginnt die Wahlhandlung.

### § 13 Allgemeine Vorschriften für die Wahl

(1) Sind für ein zu besetzendes Ehrenamt mehrere Kandidaten vorgeschlagen, so hat der Wahlleiter die Kandidaten in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen durch Aufruf zur Wahl zu stellen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat die Mehrheit, so erfolgen Stichwahlen, an denen jeweils noch die Kandidaten teilnehmen, die in der Rangfolge des vorhergehenden Wahlganges zusammen 50 v. H. der Stimmen erreicht haben. Dieses Verfahren wird bis zur Erzielung einer Mehrheit fortgesetzt.

(2) Ist für ein zu besetzendes Ehrenamt nur ein Kandidat vorgeschlagen, so wird dieser vom Wahlleiter durch Aufruf zur Wahl gestellt. Erhält der Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist er gewählt. Erhält er nicht die Mehrheit, so ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen, für den weitere Kandidaten vorgeschlagen werden können.

### § 14 Besondere Vorschriften über die geheime Wahl

- (1) Die Stimme für einen Kandidaten wird dadurch abgegeben, dass der Name des Kandidaten auf den Stimmzettel gesetzt wird. Ist nur ein Kandidat vorgeschlagen, so ist die Gegenstimme mit dem Wort "nein" zu kennzeichnen.
- (2) Stimmzettel, die Schreibfehler enthalten, sind gültig, wenn aus ihnen der Wille des Abstimmenden hinsichtlich der Personenbestimmung eindeutig erkennbar ist. Mehrmals aufgeführte Namen werden nur einmal gezählt.
- (3) Ein Stimmzettel ist insbesondere ungültig, wenn er mehrere Namen enthält. Der Wahlausschuss entscheidet, ob ein Stimmzettel ungültig ist.
- (4) Enthält der Stimmzettel keinen gültigen Eintrag, so gilt die Stimme als Enthaltung. Das Gleiche gilt für einen unleserlichen Eintrag.
- (5) Auf § 2 Abs. 4 wird verwiesen.

### § 15 Verkündung der Wahlergebnisse - Unterzeichnung der Niederschrift

- (1) Der Wahlleiter hat nach jedem Wahlgang das Wahlergebnis zu verkünden. Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und vom Protokollführer, in Fällen des § 11 Abs. 1 auch von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Die Wahlvorschläge und die bei der geheimen Wahl abgegebenen Stimmzettel sind zusammen mit den Unterlagen für die Niederschrift (Zählbogen) mindestens sechs Monate in der Geschäftsstelle der Kammer aufzubewahren.

### § 16 Annahme der Wahl - Ergänzungswahl

- (1) Die Annahme der Wahl kann von einem in der Kammerversammlung während der Wahlhandlung anwesenden Mitglied nur in der Versammlung abgelehnt werden. In diesem Falle findet die Ergänzungswahl unverzüglich statt.
- (2) Ein nicht in der Kammerversammlung während der Wahlhandlung anwesendes Mitglied kann die Annahme der Wahl nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Mitteilung über die Wahl ablehnen. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist in der nächsten Kammerversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

## 1.2 Wahlordnung

### § 17 Inkrafttreten

Diese Abstimmungs-, Geschäfts- und Wahlordnung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung in den Kammermitteilungen der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein in Kraft.

Die vorstehende Abstimmungs-, Geschäfts- und Wahlordnung wird hiermit genehmigt.

Kiel, den 06. Juli 2011

Das Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
im Auftrage  
gez. Frauke Arndt

### Ausfertigungsvermerk:

Das Finanzministerium hat mit Schreiben vom 06. Juli 2011 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Abstimmungs-, Geschäfts- und Wahlordnung der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein wird hiermit ausgefertigt und in den Kammermitteilungen vom 30. September 2011 sowie im Amtsblatt des Landes Schleswig-Holstein verkündet.

Kiel, den 14. Juli 2011

Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein  
Der Präsident  
gez. Dr. Arndt Neuhaus